



# Badeordnung

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

## 1. Pflichten der Badeanstalt

### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Der Beginn und das Ende jeder Badesaison wird von der Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. festgesetzt.

- (2) Öffnungszeiten

Mai-Juni: 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Juli-August: 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Es liegt jedoch am Ermessen des Badewartes diesen Zeitraum bis 20:00 Uhr zu verlängern (bei besonders schönen Wetter) beziehungsweise zu verkürzen (Außentemperatur beziehungsweise geringe Auslastung)

- (3) Bei Schlechtwetter während des Tages oder einer erforderlichen Reinigung des Bades während der Badesaison kann das Bad jederzeit geschlossen werden. In diesen Fällen ist die Benützung des Bades ausnahmslos, also auch für Besitzer von Saisonkarten, untersagt. Ersatzansprüche können wegen solch dringender Maßnahmen nicht gestellt werden.



- (4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

### 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

### 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

### 1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

### 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

### 1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

### 1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln Rutsche sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.



## 2. Pflichten der Gäste

### 2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Die gelöste Eintrittskarte und die Geldrückgabe sind sogleich zu überprüfen und bei Mängeln zu beanstanden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Für Kästchenschlüssel ist ein Einsatz in Höhe von 1 Euro zu leisten. Wenn der Schlüssel verloren wird, verfällt der Einsatz. Der Schlüssel ist während der Badezeit selbst zu verwahren.
- (4) Für Entlehngegenstände ist ein Einsatz in Höhe von 5 Euro zu entrichten. Bei der Rückgabe des unbeschädigten Gegenstandes wird der Einsatz in voller Höhe rückerstattet.
- (5) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (6) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

### 2.2. Verhalten im Freibad

- (1) Der Badegast hat zur Umkleidung die vorgesehene Umkleideeinrichtung zu benützen. Zur Ablage der Kleider stehen Kästchen zur Verfügung, die stets versperret zu halten sind.
- (2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Nicht gestattet ist vor allem:
  - das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen sowie der laute und störende Betrieb eigener Radioapparate, oder sonstiger Musikabspielgeräte.
  - das Wegwerfen von Glas, Dose, Abfällen jeder Art, Zigarettenstümmel etc.
  - die Belästigung anderer Badegäste durch, Untertauchen, Hineinstoßen in das Becken oder Bespritzen.
  - die Badegäste gegen ihren Willen zu fotografieren
  - das Übersteigen der Begrenzung (Zäune und Bepflanzungen)
  - das Spielen mit Geräten, Bällen und anderen ruhestörenden Sportarten bei starkem Badebetrieb.
  - die Verwendung von Luftmatratzen und anderen großen Schwimmkörpern im Becken.
  - das Spielen im Wasser bei starkem Badebetrieb
  - das Laufen am Beckenrand und Turnen an den Haltestangen bei den Einstiegsleitern.

### 2.3. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.



- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

#### **2.4. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

#### **2.5. Anweisungen des Personals der Badeanstalt**

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen z.B. Rutsche oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

#### **2.6. Hygienebestimmungen**

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.



## **2.7. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutsche).

## **2.8. Benützung von Becken und Wasserrutsche**

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutsche) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## **2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

## **2.10. Wert- und Fundgegenstände, Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.
- (2) Die Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. übernimmt keine Haftung für die von den Badegästen in den Kabinen, Kästchen oder sonst wo verwahrten Wertsachen, Geldbeträge oder Dokumente. Fundgegenstände sind an der Badekasse oder am Gemeindeamt abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht**

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.



## 2.12. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Das Mitnehmen von Tieren in das Freibadgelände ist verboten. Ausgenommen davon sind Blindenhunde, die aber an der Leine zu führen sind.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.02.2015 die Badeordnung für die Benützung des Freibades St. Oswald bei Freistadt beschlossen.

Der Bürgermeister

Alois Punkenhofer